

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

alte Regelung

neue Regelung
Anderung des **NO Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes**

§ 26 Abs. 2

Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 83/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

§ 32 Abs. 2

Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, oder gemäß § 15 des Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung wird mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26 Abs. 2

Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.

§ 32 Abs. 2

Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der Fassung BGBl.Nr. 277/1994, gemäß §§ 15 bis 15b des NO Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder gemäß §§ 2 bis 5 des NO Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet. Dieser bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung wird mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam.

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Kindergartendienstes und des Horterzieherdienstes

§ 47a

Entlohnung

Für das Monatsentgelt der Gemeindevetragsbediensteten im Kindergarten- und Horterzieherdienst (Dienstzweig Nr. 107)

gelten die im § 23 Abs. 1 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes für die Entlohnungsgruppe kkk angeführten Ansätze.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Anlage B

14.

Übergangsbestimmungen zur CVBG-Novelle, LGBl. 2420-25

(1) Gemeindevertragsbedienstete des Dienstzweiges Nr. 107, die als Kinder-
schwerfmerkmale bzw. Hochverlebensmerkmale verwendet werden, sind mit dem
auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monatsersten ohne Änderung
der Entlohnungsstufe und des Vorrückungstermines in die Entlohnungs-
gruppe k1k zu überstellen.

(2) Die Überleitungen sind vom Bürgermeister durch einen schriftlichen
Nachtrag zum Dienstvertrag im Sinne des § 3 Abs. 2 CVBG durchzuführen.